

Mittwoch.

Erste Ausgabe. Vormittags 11 Uhr.

19. März 1851.

Nr. 144.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Wochenthefte  
2 Thlr.; jede einzelne Num-  
mer 1 Thlr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

zu besiegen durch alle Volks-  
ämter des In- und Auslandes,  
sowie durch die Expositionen  
in Leipzig (Duerstraße  
Nr. 8) und Dresden (bei  
C. Höckner, Neustadt, An  
der Brücke, Nr. 9).

Insertionsgebühr für den  
Raum einer Seite 2 Thlr.

## Die Dresdener Conferenzen.

M. Frankfurt a. M., 16. März. Wenn wir unsere Besiedigung darüber ausgesprochen haben, daß von dem Elserproject in Dresden überall nicht mehr die Rede ist, so können wir doch weder wünschen noch glauben, daß die Conferenzen ohne Resultat auseinandergehen werden. Vielmehr ist jetzt, wo man eine falsche Basis verlassen hat, Hoffnung vorhanden, daß man die richtige Grundlage finden und etwas zu Stande bringen werde. Wir werden versuchen, diejenigen Ansichten zu schildern, auf welche man bei den Conferenzen mit Aussicht auf Erfolg jetzt zu kommen scheint. Ist auch jegliches Prophetezen etwas Unsicheres, so läßt sich doch aus den Vorschlägen Preußens und einiger der Dissidenten vom 23. Febr., sowie aus den berüchtigten Neuherungen, die wir aus mehrfachen Quellen von Dresden her kennen lernen, der Gedankengang entnehmen, welcher jetzt dort praktisch werden dürfte.

Eine Reform der alten Bundesverfassung, welche davon abseht, die wesentlichen Grundlagen derselben gänzlich zu verändern und den Staatenbund in einen Bundesstaat zu verwandeln, läßt sich in verschiedener Richtung von den sogenannten Commissionsvorschlägen folgendermaßen denken: Während das Elserproject die Kompetenz des schwerfälligsten Plenums von circa 85 Stimmen sehr erweitern müßte, scheint es angemessener, das Plenum der Bundesversammlung gänzlich abzuschaffen und den bisherigen Engern Rath von 17 Mitgliedern für die einzige Form der Bundesversammlung zu erklären. Die kleineren Staaten würden also, etwa nur die Fälle der nothwendigen Einstimmigkeit ausgenommen, im Bunde überhaupt nicht mehr in vielfacher Vereinzelung auftreten, sondern nur organisiert in ihren Curiastimmen. In der Verfassung des Engern Raths wäre nichts zu ändern, außer einer vorzunehmenden Erhöhung des Stimmrechts beider Großmächte. Während der so konstitutiven Bundesversammlung die ganze Bundesgewalt zusteht, stelle man ihr einen Executivausschuss gegenüber, welcher sich aber von der elssöpfigen Executivte des Commissionsprojekts dadurch unterscheidet, daß er einmal nicht aus einem schwerfälligen Elsercollegium, sondern aus einer Zahl von höchstens fünf Mitgliedern besteht, von denen zwei von den Großmächten ernannt, die übrigen drei von der Bundesversammlung halbjährlich gewählt werden. Ferner gebe man diesem Ausschusse wirklich nur die Kompetenz einer Vollzugsbhörde und stante ihn nicht, wie die Elser-Executivte, unter der Hand mit den Befugnissen einer Bundesregierung aus. Ein solcher Ausschuss kann überall, wo rasches Handeln nothwendig ist, mit der Leitung von Executivmaßregeln betraut und namentlich, so oft gefährliche Zeiten für den Bund eintreten, mit einem mehr oder weniger ausgedehnten Thell der Bundesgewalt durch einen Mehrheitsbeschluß der Bundesversammlung beauftragt werden. Sollte eine Vollvertretung am Bunde sich erreichen lassen (was wir unsrerseits kaum zu hoffen wagen), so könnte derselbe Ausschuss den Geschäftsverkehr mit derselben leiten, was ein Collegium von elf Köpfen schwerlich zu unternehmen vermöchte. Statt zwei verschiedener Bundesbehörden von 85 und von 11 Mitgliedern hätte man nach den eben angedeuteten Vorschlägen eine einzige Behörde von 17 und einen Ausschuss derselben von 5 Mitgliedern. Darin liegt viel mehr Einfachheit, viel mehr Möglichkeit zu rascher Action gegen auswärtsige Feinde und gegen innere Revolutionen. Die letztern werden nicht als beständig vorausgesetzt und wie nach dem Elserproject mit unverhältnismäßigen Executionstruppen permanent bekämpft; aber es ist nach jenem Plane doch Vorlehrung getroffen, daß für derartige Fälle eine entsprechende verfassungsmäßige Einrichtung bei der Hand ist.

Es wäre gewiß in hohem Grade erfreulich, wenn Österreich auf die ihm in der ange deuteten Richtung gemachten Vorschläge eingehen wollte. Genau betrachtet, sind sie ihm, ebenso wie Preußen, vortheilhafter als das Elserproject. Die kleineren Könige aber würden durch Unterstützung solcher Propositionen Gelegenheit haben, zu zeigen, daß es ihnen um das Wohl Deutschlands und nicht blos um einen kleinen Profit in ihrer eigenen Machstellung zu thun ist. Ihrem natürlichen Gewichte gemäß würden die Mittelstaaten doch immer die Aussicht haben, fast immer in den Vollzugsausschuss gewählt zu werden, der übrigens doch jedenfalls nur nach dem Gesammtwillen der Bundesversammlung verfahren würde. Sollte aber unverantwortlicherweise an den Bestrebungen dieser Städte dieser neue, allein heilsame Weg scheitern, wie vermögten dann noch die Schriftsteller derselben den kleineren Regierungen, die hier abermals zu größern Opfern als die Könige bereit sein würden, einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie das für Deutschland inhärsolle und ihre eigene Existenz geradezu untergrabende Commissions-project abgelehnt haben!

Doch wir wollen nicht an eine solche Opposition der kleineren Könige glauben. Was wir über die neuesten Propositionen Preußens nach Wien gehört haben, zeigt von einem sehr versöhnlichen Auftreten dieses Staates. Ohne die geschilderte Grundlage zu verlassen, soll die fragliche Proposition doch einen Ausweg gefunden haben, um unter den 17 Mitgliedern das Gewicht der königlichen und namentlich der bairischen Stimmen zu erhöhen. Mag man vielleicht auch von manchen Seiten eine solche Abwägung eher sinnreich als einfach und angemessen finden, so haben die Mittelstaaten ein solches Engegenkommen doch gewiß anzuerkennen. Somit dürfte die Hoffnung, daß in Dresden eine zwar nicht sehr weitgehende, aber doch in Betracht kommende Verbesserung der alten Bundesverfassung beschlossen werde, keineswegs schon jetzt mit soviel Sicherheit und Bestimmtheit aufzugeben sein, als dies von den meisten Zeitungen geschieht. Erst nach den zunächst zu erwartenden Erklärungen von Österreich und den Mittelstaaten wird sich darüber etwas ganz bestimmtes sagen lassen.

— Eine soeben erschienene Flugschrift, „Die Dresdener Conferenzen“, veröffentlicht mehrere Actenstücke, welche über die Richtung der Thätigkeit in den dortigen Commissionen näher Aufschluß erheben. Was namentlich die zweite Commission betrifft, in welcher Preußen den Vorstand führt und welche die Kompetenz der Bundesgewalt näher zu bestimmen hat, so sind aus einer von derselben niedergesetzten Subcommission folgende Vorschläge, betreffend das Verhältnis der Bundeszur Landesgesetzgebung“ hervorgegangen:

1) Da nach Art. 55 der Schlusshacte die Ordnung der landständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit zwar den souveränen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bleibt, dagegen die inneren Staatsseinrichtungen der deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher im Art. 2 der Bundesakte und Art. 1 der Schlusshacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souveränen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen durch eine landständische Verfassung gehindert und beschränkt werden dürfen (Art. 53 und 58 der Schlusshacte), da ferner die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann (Art. 57 der Schlusshacte), die Bundesverfassung aber außer den Art. 26 der Schlusshacte angeführten Fällen und außer dem Fall einer übernommenen besondern Garantie (Art. 60 der Schlusshacte) berechtigt und verpflichtet ist, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechterhaltung der über den Art. 13 der Bundesakte festgesetzten Bestimmungen einzutreten (Art. 61 der Schlusshacte), diese Bestimmungen auch auf die freien Städte insoweit anwendbar sind, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen (Art. 62 der Schlusshacte), nachdem es ebenfalls notorisch ist, daß in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahre 1848, Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklang stehen: so erkennen sämtliche Bundesglieder die Verpflichtung an, die erforderliche Abänderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze zu bewirken, auch der Bundesversammlung davon Anzeige zu machen, daß und in welcher Beziehung dies geschehen, oder zu begründen, daß eine solche Abänderung nicht erforderlich war. Im Fall einer solche als nothwendig erkannte Abänderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigen Wege nicht beseitigen ließen, hat die betreffende Bundesregierung hieron gleichfalls der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Kompetenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sei, zu beschließen hat.

2) In den Fällen, wo zwischen einer Bundesregierung und deren Ständen ein nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege zu lösender Streit über Auslegung oder Anwendung der Verfassung entsteht, haben sowohl die Bundesregierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzulegen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur .... gerichtlichen Entscheidung zu beweisen hat.

3) Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schlusshacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die erforderlichen Mittel zur Führung einer den Bundesstaaten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigert werden dürfen, so ist jede allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Stände als eine die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung unmöglich machende Widerseitlichkeit der Untertanen gegen die Regierung zu betrachten und hiergegen nothwendig nach Maßgabe des Art. 25 der Schlusshacte einzuschreiten. In Fällen, wo die Stände eines Landes die erforderlichen Mittel zu einer bestimmten Ausgabe verweigern, welche die Regierung im Interesse des Landes zu einer wohlgeordneten Regierung für unumgänglich nothwendig hält, haben sowohl die Regierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzutragen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur .... gerichtlichen Entscheidung zu beweisen hat. Bis die Vermittelung oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, dürfen die bisher zu demselben Zweck verfügbaren Geldmittel nicht verweigert werden.